

# Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1923



Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

---

Berlin 1923 • Verlag des Gesetzsammlungsamts

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Juli 1923

Nr. 63

**Inhalt:** Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. S. 699. — Verordnung über äußere Kennzeichnung von Waren. S. 728. — Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsteuer). S. 728. — Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichsteuern. S. 728. — Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietsteile in Baden. S. 729. — Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer. S. 729. — Berichtigungen. S. 730.

### Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes. Vom 13. Juli 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet was folgt:

#### Artikel I

Am 15. August 1923 treten die folgenden, nachstehend bekanntgemachten Verordnungen in Kraft:

1. Preistreiberverordnung.
2. Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände.
3. Verordnung über Handelsbeschränkungen.
4. Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.
5. Verordnung über Notstandsversorgung.
6. Verordnung über Preisprüfungsstellen.
7. Verordnung über Auskunftspflicht.
8. Wuchergerichtsverordnung.

#### Artikel II

Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339, 516);
2. die Verordnung, betreffend den Wochenmarktverkehr, vom 2. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 125);
3. die Verordnung über den Anschlag von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 353);
4. die Verordnung über die Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs vom 23. Juli 1915/8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 467; 1918 S. 395);

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 11. August 1923.)  
Reichsgesetzbl. 1923 I

5. die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603);
6. die Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607);
7. die Verordnung über Zeitungsanzeigen vom 16. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 827);
8. die Verordnungen über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 und 19. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 380; 1922 I S. 483);
9. die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 24. Juni 1916/10. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 111);
10. die Verordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604);
11. die Verordnung gegen den Schleichhandel vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 112);
12. die Verordnung gegen Preistreiberi vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395);
13. die Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberi (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 und die hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 1909, 1916, 1919);
14. die §§ 1 bis 6 des Gesetzes über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberi und verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 18. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2107);
15. die Verordnung über die Versorgungsregelung vom 16. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 486);
16. das Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 460);

17. Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 9. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 922) und Nr. 6 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 9. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 292);
18. Artikel III des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147);
19. alle besonderen Strafvorschriften gegen Überschreitung von Höchstpreisen;
20. alle Vorschriften, nach denen bestimmte Preise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, sind oder als solche gelten;
21. alle Vorschriften zur Abänderung der in den Nummern 1, 6, 10 bezeichneten Gesetze und Verordnungen;
22. alle auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen der Kriegs- oder Übergangswirtschaft erlassenen Bestimmungen über Preisverzeichnisse und Preisschilder.

### Artikel III

Bei Verbrechen und Vergehen gegen die im Artikel I genannten Verordnungen finden die Vorschriften der Verordnung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 58) und der Verordnung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände, vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 255) Anwendung.

### Artikel IV

Dem § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912 vom 30. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 2) wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch dann, wenn es sich um Gegenstände handelt, die als Stoffe

oder Zubereitungen der im § 1 bezeichneten Art in den Verkehr gebracht werden, ohne solche Stoffe oder Zubereitungen zu sein.

### Artikel V

Bestimmungen, die auf Grund einer durch Artikel II dieser Verordnung aufgehobenen Vorschrift erlassen sind, bleiben in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Soweit in anderen Bestimmungen auf eine durch Artikel II dieser Verordnung aufgehobene Vorschrift verwiesen ist, tritt an deren Stelle die entsprechende neue Vorschrift.

### Artikel VI

Die Reichsregierung bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, wann und in welchem Umfang die im Artikel I bezeichneten Verordnungen außer Kraft treten.

Die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung außer Kraft gesetzt werden.

Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Heinze

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Becker

Der Reichsminister für Ernährung  
und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Heinrich

Der Reichsminister des Innern

Deser

## Preistreiberei-Verordnung

### Höchstpreise

#### § 1

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmten Behörden sind befugt, Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs festzusetzen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden oder werden können.

Soweit Höchstpreise der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht bestehen, können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden die Höchstpreise festsetzen.

### Höchstpreisüberschreitung

#### § 2

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird bestraft, wer vorsätzlich einen höheren Preis als den Höchstpreis

fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

Wegen Höchstpreisüberschreitung wird ferner bestraft, wer vorsätzlich beim Erwerbe zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn einen höheren Preis als den Höchstpreis gewährt oder verspricht.

### Preiswucher

#### § 3

Wegen Preiswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs einen Preis fordert, der unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthält, oder einen solchen Preis sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. Zu den Verhältnissen, die nach Satz 1 zu berücksichtigen sind, gehört insbesondere die Verschlechterung oder Besserung der Kaufkraft des Geldes in der Zeit zwischen dem Einkauf oder der Herstellung der Ware und ihrer Veräußerung.

Für gleichartige Gegenstände, deren Gesehungskosten verschieden hoch sind, darf ein Durchschnittspreis gefordert werden, wenn er nachweislich auf den verschiedenen Gesehungskosten und den verschiedenen Mengen der in ihn einbezogenen Gegenstände beruht und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Gesehungskosten keinen übermäßigen Gewinn enthält.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn der Höchstpreis oder der von einer zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Preis eingehalten wird. Das gleiche gilt, wenn der Preis, der für die Verteilungsstufe des Veräußerers geltenden Marktlage, insbesondere dem unter amtlicher Mitwirkung bekanntgemachten Börsen- oder Marktpreis entspricht, sofern nicht durch Warenmangel oder durch erhebliche Schwierigkeiten, Ware an den Markt zu bringen, oder durch unlautere Machenschaften eine Notmarktlage geschaffen ist.

### Leistungswucher

#### § 4

Wegen Leistungswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für eine Leistung zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Vergütung in einem Arbeitsvertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt ist oder werden soll. Das gleiche gilt, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird.

### Provisionswucher

#### § 5

Wegen Provisionswuchers wird bestraft, wer vorsätzlich für die Vermittlung eines Geschäfts über Gegenstände des täglichen Bedarfs oder über Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs eine Vergütung fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Verdienst enthält, oder eine solche Vergütung sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Ein Vergehen gegen die Vorschrift des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die von der zuständigen Behörde festgesetzte oder genehmigte Vergütung eingehalten wird.

### Kettenhandel

#### § 6

Wegen Kettenhandels wird bestraft, wer vorsätzlich den Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs dadurch steigert, daß er sich in eigennütziger unwirtschaftlicher Weise als Zwischenglied in die Kette des Warenverkehrs einschleibt.

### Warenzurückhaltung

#### § 7

Wegen Warenzurückhaltung wird bestraft, wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zur Veräußerung bestimmt sind, in der Absicht zurückhält, durch die spätere Veräußerung einen höheren Gewinn zu erzielen oder den Preis hochzuhalten.

### Preistreibende Machenschaften

#### § 8

Wegen preistreibender Machenschaften wird bestraft, wer vorsätzlich Warenvorräte unbrauchbar macht, verderben läßt, beschädigt oder vernichtet, in unlauterer Weise die Erzeugung von Waren oder den Handel mit Waren einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs gesteigert oder hochgehalten werden kann.

### Schleichhandel

#### § 9

Wegen Schleichhandels wird bestraft, wer vorsätzlich einen Gegenstand, für den ein Höchstpreis festgesetzt ist, oder der sonst einer Verkehrsregelung unterliegt, unter vorsätzlicher Verletzung einer zur Regelung ergangenen Vorschrift oder unter Verleitung eines anderen zur Verletzung einer solchen Vorschrift oder unter Ausnutzung der von einem anderen begangenen Verletzung einer

solchen Vorschrift zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Gewinn erwirbt.

Wegen Schleichhandels wird ferner bestraft, wer gewerbsmäßig Geschäfte der im Abs. 1 bezeichneten Art vermittelt.

### Verabredung der Preistreiberei

#### § 10

Wegen Verabredung der Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Höchstpreisüberschreitung, einen Preiswucher, einen Leistungswucher, einen Provisionswucher, einen Kettenhandel, eine Warenzurückhaltung, preistreibende Machenschaften oder einen Schleichhandel zum Gegenstande hat.

### Verleitung oder Erbieten zur Preistreiberei

#### § 11

Wegen Verleitung oder Erbietens zur Preistreiberei wird bestraft, wer vorsätzlich zu einer Höchstpreisüberschreitung, einem Preiswucher, einem Leistungswucher, einem Provisionswucher, einem Kettenhandel, einer Warenzurückhaltung, preistreibenden Machenschaften oder einem Schleichhandel auffordert, anreizt oder sich erbietet.

### Strafe der Preistreiberei

#### § 12

Wer Preistreiberei (§§ 2 bis 11) vorsätzlich begeht, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Als besonders schwerer Fall ist es insbesondere anzusehen,

1. wenn der Täter aus Habsucht die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung in besonders verwerflicher Weise ausbeutet;
2. wenn der Täter aus Habsucht mit erheblichen Mengen von Gegenständen des täglichen Bedarfs Schleichhandel treibt.

#### § 13

Wer Preistreiberei fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 14

Wer wegen vorsätzlicher Preistreiberei oder wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden früheren Strafvorschriften mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals eine solche Handlung be-

gangen hat und wegen derselben mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder vorsätzlich Preistreiberei begeht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einhunderttausend Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

### Nichtabhalten von Preistreiberei

#### § 15

Der Inhaber eines Betriebs, in dem ein Angestellter oder eine sonst in dem Betriebe beschäftigte Person eine Preistreiberei begangen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er es unter Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht unterlassen hat, den Täter von der Begehung der Preistreiberei abzuhalten.

Dem Inhaber des Betriebs steht der gleich, dem die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teiles desselben übertragen ist.

### Einziehung des wucherischen Gewinns oder Verdienstes

#### § 16

Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Begehung von Höchstpreisüberschreitung des Veräußerers (§ 2 Abs. 1), Preiswucher (§ 3), Leistungswucher (§ 4) und Provisionswucher (§ 5) ein Betrag einzuziehen, der bei der Höchstpreisüberschreitung des Veräußerers dem über den Höchstpreis erzielten Erlöse, beim Preiswucher dem erzielten übermäßigen Gewinne, beim Leistungswucher und beim Provisionswucher dem erzielten übermäßigen Verdienste gleichkommt. Bei der Festsetzung des einzuziehenden Betrags ist die Verschlechterung oder Besserung der Kaufkraft des Geldes, die zwischen der Erzielung des Erlöses, Gewinns oder Verdienstes und der Festsetzung des einzuziehenden Betrags eingetreten ist, angemessen zu berücksichtigen.

Täter und Teilnehmer haften für den einzuziehenden Betrag als Gesamtschuldner.

Auf die Einziehung kann auch durch Strafbefehl erkannt werden.

Soweit der übermäßige Gewinn oder Verdienst oder der über den Höchstpreis erzielte Erlös einer anderen Person als dem Täter oder dem Teilnehmer durch die Tat zugeflossen ist, haftet auch diese Person für den einzuziehenden Betrag als Gesamtschuldner.

Ebenso haftet, wer nach der Tat aus dem Vermögen einer der im Abs. 1, 2, 4 bezeichneten Personen eine Zu-

wendung erhalten hat, wenn ihm die Zuwendung in der Absicht, die Einziehung zu vereiteln, gemacht wurde und er dies zur Zeit des Erwerbes wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, oder wenn ihm die Zuwendung unentgeltlich gemacht wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet als Gesamtschuldner jeder weitere Empfänger der Zuwendung oder ihres Wertes. Die Haftung ist auf den Wert der Zuwendung beschränkt. Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung haftet nur insoweit, als er durch sie noch bereichert ist.

Die Haftung für den einzuziehenden Betrag geht auf den Erben über.

Von der Einziehung kann wegen Oeringfügigkeit des einzuziehenden Betrags abgesehen werden.

## § 17

Soll für den einzuziehenden Betrag neben dem Täter oder dem Teilnehmer eine andere Person haftbar gemacht werden (§ 16 Abs. 4 bis 6), so ist sie, soweit dies ausführbar erscheint, unter Mitteilung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung zu laden. Sie kann alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel gegen das Urteil, soweit es die Einziehung betrifft, stehen auch ihr zu.

## § 18

Auf die im § 16 vorgesehene Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 477 Abs. 1 und des § 478 Abs. 1 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Die Personen, gegen welche die Einziehung sich richtet, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden; die Vorschriften des § 478 Abs. 3 und des § 479 der Strafprozeßordnung finden Anwendung.

## § 19

Kann in den Fällen der §§ 16, 18 über die Höhe des einzuziehenden Betrags oder darüber, ob eine andere Person als der Täter oder der Teilnehmer für den einzuziehenden Betrag haftet, nicht ohne Verzögerung des Verfahrens entschieden werden, so kann die Entscheidung hierüber im Urteil einem besonderen Verfahren vorbehalten werden.

Auch ohne solchen Vorbehalt kann die Haftung einer anderen Person als des Täters oder des Teilnehmers

für den nach dem Urteil einzuziehenden Betrag in dem besonderen Verfahren ausgesprochen werden.

Die Festsetzung des einzuziehenden Betrags kann auch im Strafbefehle dem besonderen Verfahren vorbehalten werden. In dem besonderen Verfahren ist auch dann zu entscheiden, wenn gegen den Täter oder den Teilnehmer ein Strafbefehl erlassen wird und eine andere Person für den einzuziehenden Betrag haftet (§ 16 Abs. 4 bis 6).

## § 20

In dem besonderen Verfahren (§ 19) trifft der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, welche die Einziehung anordnet, setzt er den einzuziehenden Betrag fest und gibt den Bescheid denjenigen Personen durch Zustellung bekannt, gegen welche die Einziehung sich richtet.

Der Bescheid muß mit Gründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar wird, wenn der Betroffene nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Antrag ist bei dem Staatsanwalt oder bei dem Gerichte, das in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll zu stellen.

Beantragt der von dem Bescheide Betroffene die gerichtliche Entscheidung, so entscheidet das Gericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung innerhalb der im Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist nicht gestellt oder der gestellte Antrag als unzulässig verworfen, so erlangt der Bescheid des Staatsanwalts die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Bescheids des Staatsanwalts; die Bescheinigung erteilt der Gerichtsschreiber des Gerichts, das in erster Instanz entschieden hat.

## § 21

Zur Sicherung der im § 16 vorgeschriebenen Einziehung können Vermögensstücke des Beschuldigten oder der neben ihm haftenden anderen Personen beschlagnahmt werden.

Die Anordnung der Beschlagnahme steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge dem Staatsanwalt zu. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme angeordnet, so soll er binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen.

Auf die Durchführung der Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung.

## § 22

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden bei Aburteilung von Preistreibereien auch dann Anwendung, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen ist.

**Einzziehung von Gegenständen**

## § 23

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

Bei vorsächlichen Vergehen gegen § 7 oder § 9 Abs. 1 sowie in den Fällen des § 12 Abs. 2 und des § 14 ist die Einziehung anzuordnen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder in den Fällen des Abs. 2 gehört haben. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern.

**Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**

## § 24

Neben Gefängnis kann bei vorsächlicher Preistreiberei auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

**Zulässigkeit von Polizeiaufsicht**

## § 25

Neben Zuchthaus ist bei Preistreiberei auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht zu erkennen. Neben Gefängnis kann in den Fällen des § 14 hierauf erkannt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung**

## § 26

Neben der Strafe kann bei Preistreiberei in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Der öffentliche Anschlag erfolgt an und in dem Geschäftsraum des Täters oder an und in dem Geschäfts-

raum, in dem die strafbare Handlung begangen ist, an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift. Außerdem kann der Anschlag an öffentlichen Anschlagssäulen, Gemeindetafeln oder ähnlichen Anschlagsorten angeordnet werden.

Die Art der Bekanntmachung, insbesondere die Art und Dauer des Anschlags, bestimmt das Gericht im Urteil oder Strafbefehl. Ist die Anordnung der Bekanntmachung oder die Bestimmung ihrer Art oder Dauer im Urteil oder Strafbefehl unterlassen worden, so beschließt das Gericht darüber nachträglich; § 494 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Das Gericht kann seine Anordnungen über die Art der Bekanntmachung nachträglich ändern oder ergänzen, wenn der Verurteilte innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung wechselt.

## § 27

Die Vorschriften der §§ 16, 23 bis 26 sind auch dann anzuwenden, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

**Reichsverweisung von Ausländern**

## § 28

Wird ein Ausländer wegen Preistreiberei verurteilt, so kann ihn die Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiete verweisen. Die Verweisung muß geschehen, wenn der Ausländer zu Zuchthaus verurteilt worden ist.

**Ausfuhrgeschäfte**

## § 29

Auf Geschäfte über Gegenstände, die nachweislich zur Ausfuhr nach dem Ausland bestimmt sind, finden die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 6 und die festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle des § 4.

**Eingeführte Gegenstände**

## § 30

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann für Gegenstände des täglichen Bedarfs die aus dem Ausland eingeführt werden, Ausnahmen von den Höchstpreisen und von den Vorschriften der §§ 3, 5 über die Bemessung von Preisen und Vergütungen zulassen.

**Ausführungsbestimmung**

## § 31

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 3 bis 5 anzusehen sind.

## Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände

### Verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände

#### § 1

Wer es unternimmt, Lebensmittel, Futtermittel, Vieh, Pferde, Düngemittel, Holz, Kohle, Torf oder andere Gegenstände, welche die Reichsregierung als lebenswichtig im Sinne dieser Verordnung bezeichnet, ohne die erforderliche Ausfuhrbewilligung auszuführen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, andere als die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände des täglichen Bedarfs ohne die erforderliche Ausfuhrbewilligung auszuführen, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß durch die Ausfuhr der Gegenstände die Versorgung der inländischen Bevölkerung oder einzelner Bevölkerungsteile gefährdet wird.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe von mindestens fünfzigtausend Mark, in den Fällen des Abs. 3 von mindestens einer Million Mark zu erkennen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Ist der Wert der Ware, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu ermitteln, so muß die Geldstrafe mindestens das Dreifache des Wertes betragen.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn sich die Tat auf Gegenstände in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte bezieht, die zum eigenen Bedarfe des Täters oder seiner Angehörigen bestimmt sind.

### Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Zulässigkeit von Polizeiaufsicht

#### § 2

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Neben Zuchthaus ist hierauf zu erkennen.

### Fahrlässige Begehung

#### § 3

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zwanzig Millionen Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### Einziehung von Gegenständen

#### § 4

In den Fällen der §§ 1, 3 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die straf-

bare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist die Einziehung anzuordnen, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder im Falle des Abs. 2 gehört haben. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht, soweit die Gegenstände für verfallen erklärt worden sind.

### Einziehung des Gewinns

#### § 5

In den Fällen des § 1 ist neben der Strafe ein Betrag einzuziehen, der dem durch die strafbare Handlung erzielten Gewinne gleichkommt. In den Fällen des § 3 kann dies angeordnet werden.

Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 16 bis 22 der Preistreiberverordnung entsprechende Anwendung.

### Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

#### § 6

In den Fällen des § 1 ist neben der Strafe anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. In den Fällen des § 3 kann dies angeordnet werden; die Anordnung kann auch in einem Strafbefehl getroffen werden. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird in den Fällen des § 1 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreiberverordnung finden Anwendung.

### Reichsverweisung von Ausländern

#### § 7

Wird ein Ausländer wegen verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zu Freiheitsstrafe verurteilt, so kann ihn die Landespolizeibehörde aus dem Reichsgebiete verweisen. Die Verweisung muß geschehen, wenn der Ausländer zu Zuchthaus verurteilt worden ist.

## Verordnung über Handelsbeschränkungen

### I. Abschnitt

### Handelserlaubnis und Untersagung des Handels

#### 1. Handelserlaubnis

#### Lebens- und Futtermittel

##### § 1

Wer mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird;
2. für Behörden und andere Stellen, soweit ihnen amtlich die Beschaffung oder Verteilung von Lebens- oder Futtermitteln übertragen ist.

##### § 2

Als Lebens- oder Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues, der Vieh-, Geflügel- oder Bienenzucht, der Jagd oder Fischerei, es sei denn, daß die Veräußerung durch eine Vereinigung von Erzeugern erfolgt.

##### § 3

Wer mit Kartoffeln Handel treiben will, bedarf einer besonderen Erlaubnis.

Die Inhaber der besonderen Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Kartoffeln einer weiteren Erlaubnis nach § 1 nicht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Kleinhandelsbetriebe, in denen Kartoffeln nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird.

#### Arzneimittel

##### § 4

Wer mit Arzneimitteln Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Personen, die bereits vor dem 1. August 1914 mit Arzneimitteln Handel getrieben haben, der sich nicht auf die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher beschränkt;
2. für Apotheken, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
3. für sonstige Kleinhandelsbetriebe, in denen Arzneimittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
4. für Tierärzte, soweit sie in Ausübung ihrer tierärztlichen Tätigkeit Arzneimittel unmittelbar an Verbraucher abgeben dürfen.

Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind solche chemischen Stoffe, Drogen und Zubereitungen, die zur Beseitigung, Vinderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren in den Verkehr gebracht werden.

Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit Arzneimitteln anderweitigen Beschränkungen unterliegen, bleiben unberührt.

#### Erteilung der Erlaubnis

##### § 5

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, auch sachlich beschränkt werden.

Die Erlaubnis gilt für das Reichsgebiet. Sie kann im Falle der §§ 1, 4 örtlich begrenzt werden.

#### Versagung der Erlaubnis

##### § 6

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. In den Fällen der §§ 1, 3 ist sie ferner zu versagen, wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht; im Falle des § 4 kann sie aus diesem Grunde versagt werden.

#### Zuständigkeit

##### § 7

Zur Erteilung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) sind besondere Handelserlaubnisstellen zuständig.

Die Handelserlaubnisstellen werden von den obersten Landesbehörden eingerichtet. Den Vorsitz hat ein Beamter. Als Beisitzer sind Vertreter des Handels und der Verbraucher zu berufen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen, vor der Bestellung der Vertreter der Verbraucher deren Vereinigungen gehört werden.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 3, 4 andere als die im Abs. 1 bezeichneten Stellen zuständig sind. Geschieht dies, so sind vor der Entscheidung Sachverständige zu hören, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Örtlich zuständig ist die Stelle oder Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder bei Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat. Fehlt es an einem inländischen Wohnsitz, so wird die zuständige Stelle von der obersten Landesbehörde des Landes bestimmt, in dem das Gewerbe betrieben wird oder werden soll.

### Beschwerde

#### § 8

Gegen die Versagung der Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

#### § 9

Der Vorsitzende der Handelserlaubnisstelle (§ 7 Abs. 1, 2, 3) kann, wenn er mit der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis durch die Stelle nicht einverstanden ist, die Entscheidung der Behörde oder Stelle herbeiführen, die über Beschwerden zu entscheiden hat.

### Verfahren

#### § 10

Die nach §§ 7 bis 9 zuständigen Behörden oder Stellen können von dem Antragsteller die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere sowie weiterer Beweismittel über seine geschäftliche Tätigkeit verlangen.

Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Reichsgesetzbl. 1923 I

### Verwertung der Vorräte

#### § 11

Wird die Erlaubnis versagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Verwertung der Vorräte auf Rechnung und Kosten des Händlers zu veranlassen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den obersten Landesbehörden bestimmte Behörde.

Die obersten Landesbehörden können die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf andere Stellen übertragen.

### Erlaubnisschein

#### § 12

Aber die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen.

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine Abschrift des Erlaubnisscheins ohne Lichtbild und Unterschrift mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### Zurücknahme der Erlaubnis

#### § 13

Die Erlaubnis (§§ 1, 3, 4) kann zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die erforderliche Sachkenntnis fehlt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnisscheinhabers dartun.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnisinhaber oder seinen Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewebeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Ver-

lust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die zuständige Behörde oder Stelle (§§ 7, 8) hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

### Angaben auf geschäftlichen Mitteilungen

#### § 14

Personen, denen nach §§ 1, 3, 4 eine Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr verwenden, die Gegenstände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis, die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat, und den Tag der Erteilung der Erlaubnis zu vermerken.

### Ausdehnung der Erlaubnispflicht

#### § 15

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß einer Erlaubnis auch der bedarf, der mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln Kleinhandel (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 3) oder mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs Handel treibt oder treiben will.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß einer Erlaubnis bedarf, wer den Kleinhandel mit Lebens- oder Futtermitteln oder mit Arzneimitteln oder den Handel mit bestimmten anderen als den in §§ 1 bis 4 bezeichneten Gegenständen des täglichen Bedarfs beginnen will.

#### § 16

In den Fällen des § 15 gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 14 entsprechend. Die nach § 15 zuständigen Behörden können jedoch eine von den Vorschriften des § 5 Abs. 3, der §§ 7 bis 12, § 13 Abs. 2 bis 4 abweichende Regelung treffen.

## 2. Ankaufserlaubnis

### Kartoffeln

#### § 17

Wer in eigener Person beim Erzeuger Kartoffeln zur Wiederveräußerung oder zur gewerbmäßigen Verarbeitung oder für Gemeinden, Gemeindeverbände, Betriebe oder als Beauftragter einer Mehrheit von Verbrauchern ankaufen will, bedarf einer Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem der Ankauf erfolgt. Dies gilt auch für Angestellte oder Beauftragte von Personen, die nach § 3 zum Handel mit Kartoffeln befugt sind. Die Inhaber einer Er-

laubnis nach § 3 selbst bedürfen zum Ankauf beim Erzeuger der besonderen Erlaubnis nach Satz 1 nicht.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der Behörde, die sie erteilt.

Die Vorschriften des § 5 Abs. 1, 2, der §§ 6, 8 bis 13 gelten entsprechend. Bei ständigen Angestellten von Inhabern einer Erlaubnis nach § 3 darf die Erlaubnis nach Abs. 1 nicht wegen mangelnden volkswirtschaftlichen Bedürfnisses versagt oder zurückgenommen werden.

#### § 18

Erzeuger von Kartoffeln dürfen an Händler oder Auskäufer, die in eigener Person bei ihnen Kartoffeln ankaufen wollen (§ 3 Abs. 1, § 17 Abs. 1), Kartoffeln nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder § 17 ausweist.

## Getreide, Milcherzeugnisse

#### § 19

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets bestimmen, daß die Vorschriften der §§ 17, 18 sinngemäß auch gelten für den Ankauf

1. von Getreide beim Erzeuger, soweit nicht der Verkehr mit Getreide anderweit geregelt ist;
2. von Butter, Butterschmalz oder Käse (auch Quark) beim Erzeuger, bei Molkereien, Sennereien, Käsereien oder anderen Milchverarbeitungsbetrieben;
3. von Eiern beim Erzeuger.

Sie können hierbei bestimmen, daß auch die Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 einer besonderen Erlaubnis zum Ankauf bedürfen.

## 3. Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen

### Untersagung des Handels

#### § 20

Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handel-treibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden.

Die endgültige Untersagung ist in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

## § 21

Die Untersagung wirkt für das Reichsgebiet.

Ist dem Handeltreibenden oder seinen Beauftragten für den untersagten Handel nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen oder nach einer anderen Vorschrift eine Erlaubnis zum Handel oder auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewebeschein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweis-papier) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust oder die Einschränkung der Erlaubnis und des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die nach § 20 zuständige Behörde hat die Einziehung oder Verichtigung des Scheines zu veranlassen.

Die Vorschrift des § 11 gilt entsprechend.

**Schließung von Geschäftsräumen**

## § 22

Neben der Untersagung des Handels kann die zuständige Behörde die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzuverlässiger Weise (§ 20 Abs. 1) Handel betrieben werden würde.

**Beschwerde**

## § 23

Gegen die Untersagung des Handels und die Schließung von Geschäftsräumen steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Gegen die Schließung von Geschäftsräumen kann auch der Vermieter der Geschäftsräume Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen alsbald in Kraft tritt.

Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Im übrigen wird das Verfahren von den obersten Landesbehörden geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

**Wiederaufnahme des Handelsbetriebs**

## § 24

Die Behörde, welche den Handel untersagt oder die Schließung von Geschäftsräumen angeordnet hat, kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung der Geschäftsräume aufheben, wenn seit der Anordnung mindestens drei Monate verflossen sind.

**Untersagung des Handels durch das Gericht**

## § 25

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände oder einer anderen Tat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Gericht im Urteil den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagen. Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden. Die Vorschriften des § 21 gelten entsprechend.

Neben der Untersagung des Handels kann das Gericht die Schließung der Geschäftsräume anordnen, in denen die strafbare Handlung begangen ist, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weitere Straftaten gleicher Art begangen werden würden.

Wird ein Handeltreibender wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zu Zuchthaus verurteilt, so ist ihm der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen.

Die Untersagung des Handels sowie die Schließung von Geschäftsräumen kann das Gericht vorläufig durch Beschluß anordnen. Ist die Untersagung des Handels oder die Schließung von Geschäftsräumen in einem Urteil angeordnet, das durch Rechtsmittel anfechtbar ist, so kann im Urteil verfügt werden, daß die Untersagung des Handels oder die Schließung der Geschäftsräume mit der Verkündung des Urteils in Kraft tritt; in den Fällen des Abs. 3 ist dies zu verfügen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebs gestatten oder die Schließung von Geschäftsräumen aufheben, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils, durch das die Maßnahme endgültig angeordnet ist, mindestens drei Monate und in den Fällen des Abs. 3 mindestens zwei Jahre verflossen sind.

**Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte**

## § 26

Ist jemandem nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen der Handel untersagt oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hier-nach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt.

Die Wichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

### Mitteilung von Beurteilungen

#### § 27

Von jeder rechtskräftigen Beurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel oder zum Ankauf oder für die Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahmen selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen oder der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu untersagen ist.

### 4. Strafvorschriften

#### § 28

Wegen unzulässigen Handels wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe von zehntausend Mark bis zu zwanzig Millionen Mark bestraft:

1. wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl die nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zum Handelsbetrieb erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist;
2. wer es unternimmt, der Vorschrift im § 17 Abs. 1 oder den auf Grund des § 19 erlassenen Bestimmungen zuwider Gegenstände des täglichen Bedarfs anzukaufen;
3. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1, 2 genannten Personen ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Geschäft aus den in Nr. 1, 2 bezeichneten Gründen unzulässig ist;
4. wer in einem Geschäftsraum, dessen Schließung angeordnet worden ist, Handel treibt.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe von mindestens einer Million Mark; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

#### § 29

In den Fällen des § 28 Nr. 1 bis 3 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb, der unzulässige Ankauf oder das unzulässige Geschäft bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel zu erkennen, wenn die Gegenstände dem Täter oder

einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung der Gegenstände ist durch ihre Beschlagnahme zu sichern. Gehören die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so können sie eingezogen werden.

Soweit die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt ihr Erlös oder ihr Wert an ihre Stelle.

In den Fällen des § 28 Nr. 4 können die Waren, die in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum vorhanden sind, sowie die Geschäftseinrichtung eingezogen werden.

In den Fällen des § 28 kann ferner neben der Strafe ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetriebe, dem unzulässigen Ankauf, dem unzulässigen Geschäft oder in dem verbotswidrig verwendeten Geschäftsraum erzielten Gewinne gleichkommt. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 16 bis 22 der Preistreibereiverordnung Anwendung.

#### § 30

In den Fällen des § 28 kann in dem Urteil oder dem Strafbefehl angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Wird auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr oder auf Geldstrafe von einer Million Mark oder mehr erkannt, so ist die öffentliche Bekanntmachung der Beurteilung anzuordnen. Die Bekanntmachung muß in diesem Falle auch durch eine Tageszeitung und durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

#### § 31

Wer wegen unzulässigen Handels (§ 28) mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, darauf abermals unzulässigen Handel betrieben hat und deswegen mit Freiheitsstrafe bestraft worden ist, wird, wenn er wieder unzulässigen Handel betreibt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe von mindestens einer Million Mark zu erkennen; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Die Vorschriften der §§ 29, 30 finden Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur teilweise verübt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

#### § 32

Neben Gefängnis kann, neben Zuchthaus muß in den Fällen des § 28 Abs. 2, § 31 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 33

Wird ein Ausländer wegen unzulässigen Handels verurteilt, so kann die Landespolizeibehörde ihn aus dem Reichsgebiete verweisen. In den Fällen des § 28 Abs. 2 und des § 31 muß dies geschehen.

## § 34

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, soweit nicht nach den Vorschriften der §§ 28 bis 33 eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer den Vorschriften der §§ 12, 14, 18 oder den auf Grund des § 16 Satz 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

## 5. Schlussvorschriften

### Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergleichen

## § 35

Soweit nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen eine Erlaubnis zum Handel mit bestimmten Gegenständen oder zum Ankauf bestimmter Gegenstände erforderlich ist, darf ein Wandergewerbeschein, eine Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier zur Ausübung solchen Handels oder Ankaufs nicht ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt oder wenn sie zurückgenommen ist.

In die Wandergewerbescheine, Legitimationskarten und ähnliche Ausweispaapiere ist ein Vermerk aufzunehmen, daß sie zum Handel mit Gegenständen oder zum Ankauf von Gegenständen, für die es nach dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen einer Erlaubnis bedarf, nur insoweit berechtigen, als diese Erlaubnis erteilt ist.

### Fortbestand bereits erteilter Erlaubnisse

## § 36

Soweit auf Grund von Vorschriften, die gemäß Artikel II der Verordnung zur Ausführung des Artikel VI Abs. 3 des Notgesetzes mit dem 15. August 1923 außer Kraft treten, der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs oder der Ankauf solcher Gegenstände von einer Erlaubnis abhängig ist, bleiben die bereits erteilten Erlaubnisse bestehen; die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme solcher Erlaubnisse und über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

## II. Abschnitt

## Preisschilder und Preisverzeichnisse

### Preisschilder

## § 37

Wer Gegenstände des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, in Läden, Schaufenstern, Schaukästen, auf dem Wochenmarkt, in der Markthalle oder im Straßenhandel sichtbar ausstellt oder anpreist, ist verpflichtet, die Ware mit Preisschildern zu versehen, aus denen der genaue Verkaufspreis der einzelnen Ware ersichtlich ist. Der Preis ist für die übliche Einheit (ein ganzes Pfund, Liter, Meter, Stück usw.) in deutlich lesbaren Zahlen in deutscher Währung an gut sichtbarer Stelle anzugeben.

Soweit mehrere zusammengehörende Gegenstände üblicherweise zu einem Gesamtpreis verkauft werden, ist das Preisschild, das in diesem Falle eine Aufzählung der zusammenhängenden Stücke sowie den Gesamtpreis zu enthalten hat, in der Weise anzubringen, daß es mit einem der Stücke verbunden wird.

### Preisverzeichnis

## § 38

Die Anbringung eines Preisschildes an einer Ware ist nicht erforderlich, wenn die Ware nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Satz 2 zweifelsfrei bezeichnet in ein Preisverzeichnis aufgenommen ist, das an gut sichtbarer Stelle und überall da angebracht ist, wo die im Preisverzeichnis aufgeführten Waren ausgestellt oder angepriesen sind.

Wer Lebensmittel, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind; im Kleinhandel absetzt, ohne sie sichtbar auszustellen, hat für die nichtausgestellten Lebensmittel ein den Vorschriften des Abs. 1 genügendes Preisverzeichnis gut sichtbar in seinen Schaufenstern und Schaukästen und an seinem Verkaufsstand anzubringen.

Für Frischfleisch und Fische muß stets ein Preisverzeichnis im Verkaufsraum oder am Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden angebracht werden, aus dem die Verkaufspreise der zum Verkauf gelangenden Fleisch- und Fischarten und -sorten ersichtlich sind.

### Ausstellen verkaufter Ware

## § 39

Es ist verboten, in Schaufenstern und Schaukästen die auf Grund von § 37 bestimmten Gegenstände auszustellen, sofern sie bereits verkauft sind.

**Preisbemessung****§ 40**

Die Preisankündigung auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis gilt als Preisforderung im Sinne der Preistreiberverordnung.

**§ 41**

Der auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebene Preis darf nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinhandel üblichen Mengen an die Verbraucher zu dem auf einem Preisschild oder in einem Preisverzeichnis angegebenen Preise gegen Vorkaufzahlung darf nicht verweigert, insbesondere auch nicht von der Abnahme anderer Waren abhängig gemacht werden.

**Strafvorschrift****§ 42**

Wer den Vorschriften der §§ 37, 38 Abs. 2, 3, §§ 39, 41 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

**III. Abschnitt****Äußere Kennzeichnung von Waren****Inhalt der Kennzeichnung****§ 43**

Bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, die von der Reichsregierung zu bestimmen sind, müssen Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist an Stelle des Herstellers der andere anzugeben;
2. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl.

**Weitere Angaben****§ 44**

Die Reichsregierung kann nähere Bestimmungen über die nach § 43 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben treffen. Dabei kann sie anordnen, daß ausnahmsweise an Stelle

des Maßes, Gewichts, oder der Anzahl ein anderer Maßstab für den Gebrauchswert des Inhalts anzugeben ist.

Sie kann auch anordnen, daß auf der Packung oder dem Behältnis noch weitere als die im § 43 bezeichneten Angaben enthalten sein müssen oder daß die im § 43 bezeichneten Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

**Pflicht zur Kennzeichnung****§ 45**

Die im § 43 und auf Grund von § 44 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

**Auslandswaren****§ 46**

Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden, unterliegen nicht den Vorschriften der §§ 43 bis 45. Sie sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen, sofern die ausländische Herkunft nicht aus der Art der Ware oder ihrer Verpackung ersichtlich ist.

**Aufsicht****§ 47**

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in Betriebsräume, in denen Waren der unter die Vorschriften der §§ 43 bis 46 fallenden Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

**Schweigepflicht****§ 48**

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und

Geschäftsverhältnisse, die durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393, 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

### Strafvorschrift

#### § 49

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben (§§ 43, 44) feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren mit Angaben der vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen, oder Waren, die mit solchen unrichtigen Angaben versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
3. den Beamten der Polizei oder den von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen die Vornahme der im § 47 Abs. 1 zugelassenen Maßnahmen verweigert oder der Vorschrift des § 47 Abs. 2 zuwiderhandelt.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3, 4 der Preistreibereiverordnung finden Anwendung.

### Übergangszeit

#### § 50

Waren, die den geltenden Vorschriften über die äußere Kennzeichnung entsprochen haben, als sie hergestellt wurden, dürfen bei Änderung der Vorschriften, auch wenn sie den neuen Vorschriften nicht entsprechen, noch sechs Monate lang nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 abkürzen oder verlängern.

## IV. Abschnitt

### Marktverkehr und Versteigerungen

#### Wochenmarktverkehr

##### § 51

Durch die Marktordnung (§ 69 der Gewerbeordnung) kann der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf dem Marktplatz beschränkt und der Handel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Markttort gebracht werden, außerhalb des Marktplatzes während des ganzen Markttags oder für bestimmte Tagesstunden verboten werden.

#### Versteigerungen

##### § 52

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs verbieten oder anordnen, daß die Veräußerung bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs nur im Wege der Versteigerung erfolgen darf.

Sie kann ferner mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Abhaltung von Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs treffen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, daß Versteigerungen bestimmter Gegenstände des täglichen Bedarfs oder die Bedingungen für solche Versteigerungen der Genehmigung einer Behörde bedürfen;
2. den mit der Versteigerung beauftragten Personen Pflichten bezüglich der Ausführung ihres Auftrags auferlegen und anordnen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt oder dazu auf sonstige Weise angehalten werden;
3. die Zulassung zu den Versteigerungen regeln, die Bedingungen für die Verweigerung des Zuschlags sowie für die Vertagung und den Abbruch von Versteigerungen aufstellen oder andere Vorschriften über das Verfahren bei Versteigerungen treffen;
4. Vorschriften über die Überwachung von Versteigerungen treffen, insbesondere die Befugnisse der Überwachungsorgane festsetzen;
5. Vorschriften über Preisnotierungen für Versteigerungen erlassen;
6. Vorschriften über die Zulässigkeit der Weiterveräußerung versteigertem Waren erlassen;
7. den Erwerb von Gegenständen auf Versteigerungen zum Zwecke der Ausfuhr verbieten oder einschränken.

## § 53

Soweit die Reichsregierung Vorschriften der im § 52 bezeichneten Art nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden solche Vorschriften mit Zustimmung der Reichsregierung erlassen.

## § 54

Werden für Versteigerungen Überwachungsorgane eingesetzt, so können sie ermächtigt werden, Personen, die den auf Grund der §§ 52, 53 erlassenen Bestimmungen oder den Versteigerungsbedingungen zuwiderhandeln, von einer Versteigerung oder von allen gleichartigen Versteigerungen auf die Dauer von höchstens drei Monaten auszuschließen.

Gegen die Ausschließung steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Die obersten Landesbehörden regeln das Verfahren. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

## Strafvorschriften

## § 55

Wer den auf Grund der §§ 51 bis 53 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 56

Die Vorschriften der §§ 52 bis 55 gelten nicht für öffentliche Versteigerungen, die anderweit gesetzlich geregelt sind, sowie nicht für öffentliche Versteigerungen des Reichs und der Länder.

## V. Abschnitt

## Zeitungsanzeigen

## Ankündigungen ohne Namensangabe

## § 57

Ankündigungen, in denen Gegenstände des täglichen Bedarfs zum Erwerb oder zur Veräußerung im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, oder in denen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände aufgefordert wird, dürfen in periodischen Druckschriften sowie in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nur mit Angabe des Namens oder der Firma sowie der Wohnung oder der Geschäftsstelle des Anzeigenden erlassen werden.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Ausnahmen zulassen.

## Irreführende Ankündigungen

## § 58

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, dürfen bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des täglichen Bedarfs oder über die Vermittlung solcher Geschäfte keine Angaben gemacht werden, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Erwerbs der Veräußerung oder der Vermittlung zu erwecken.

## Preisangebote auf Arzneimittel und Erwerb von Arzneimitteln

## § 59

In periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf zur Abgabe von Preisangeboten auf Arzneimittel nicht aufgefordert werden.

Wer sich in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, zum Erwerb von Arzneimitteln erlauben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

## Sonstige erlaubnispflichtige Ankündigungen

## § 60

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs als von Arzneimitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte sowie Aufforderungen zur Abgabe von Kauf- oder Verkaufsangeboten über solche Gegenstände in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen.

Die Befugnis zum Erlasse der im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen kann den obersten Landesbehörden übertragen werden.

## Keine Prüfungspflicht der Verleger

## § 61

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften und die bei der Herstellung und Verbreitung solcher Druckschriften tätigen Personen sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob für eine ihnen zum Abdruck in der Druckschrift übergebene Ankündigung die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis erteilt ist.

**Strafvorschriften**

§ 62

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. eine nach §§ 57, 59 Abs. 1 verbotene Ankündigung erläßt oder zum Abdruck bringt;
2. in einer Ankündigung irreführende Angaben der im § 58 bezeichneten Art macht;
3. dem § 59 Abs. 2 oder einer auf Grund des § 60 erlassenen Anordnung zuwider eine Ankündigung ohne die erforderliche Erlaubnis erläßt;
4. eine Ankündigung zum Abdruck bringt, für welche die nach § 59 Abs. 2, § 60 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt ist.

Wer eine der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

**Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch**

**Vieh und Fleisch**

§ 1

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

**Handelserlaubnis**

§ 2

Wer mit Vieh, Frischfleisch oder Gefrierfleisch Handel treiben oder gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweisen will, bedarf einer besonderen Erlaubnis. Das gleiche gilt für Schlächter (Fleischer, Metzger) und für Hersteller von Fleischwaren, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh oder Frischfleisch unmittelbar vom Viehhalter erwerben wollen.

Schlächter, die Frischfleisch oder Gefrierfleisch nur im Kleinhandel feilhalten wollen, bedürfen einer Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 nicht, wenn sie die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzen.

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung von Vieh, das der Veräußerer im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gezogen oder gehalten hat, sowie von Fleisch von solchem Vieh.

Die Inhaber einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedürfen zum Handel mit Vieh, Frischfleisch oder Gefrierfleisch einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über Handelsbeschränkungen nicht.

**VI. Abschnitt**

**Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen**

§ 3

Die Reichsregierung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

Soweit sie keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen. Die obersten Landesbehörden bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Reichsregierung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

**Erteilung der Erlaubnis**

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder Widerruf erteilt, auch sachlich beschränkt werden.

Sie gilt für den Bezirk der Behörde oder Stelle, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirks gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Sie kann örtlich begrenzt werden.

Personen, denen von der örtlich zuständigen Behörde oder Stelle die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden oder Stellen erteilt werden. Bei nachgewiesenem Bedürfnis kann die Erlaubnis in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 für den Handel mit Frischfleisch oder Gefrierfleisch auch für das Reichsgebiet erteilt werden.

**Zuständigkeit**

§ 4

Die zur Erteilung der Erlaubnis sachlich zuständigen Behörden oder Stellen bestimmt die oberste Landesbehörde.

Örtlich zuständig ist die Behörde oder Stelle des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder bei Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat. Fehlt

es an einem inländischen Wohnsitz, so wird die zuständige Behörde oder Stelle von der obersten Landesbehörde des Landes bestimmt, in dem das Gewerbe betrieben wird oder werden soll.

Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertretungen gehört werden, wenn solche nicht bei der Entscheidung mitwirken.

### Versagung der Erlaubnis

#### § 5

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht.

### Beschwerde

#### § 6

Gegen die Versagung der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen die Beschwerde zu.

Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden oder Stellen über die Beschwerde entscheiden.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

### Verfahren

#### § 7

Die nach §§ 4, 6 zuständigen Behörden oder Stellen können von dem Antragsteller die Vorlegung der Handelsbücher, Geschäftspapiere sowie weiterer Beweismittel über seine geschäftliche Tätigkeit verlangen.

Bei der Erteilung und Versagung der Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden. Im übrigen wird das Verfahren von der obersten Landesbehörde geregelt. § 21 Satz 2 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

### Verwertung der Vorräte

#### § 8

Wird die Erlaubnis versagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Verwertung der Vorräte auf Rechnung und Kosten des Händlers zu veranlassen.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde.

Die oberste Landesbehörde kann die dem Kommunalverbände nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf andere Stellen übertragen.

### Erlaubnisschein

#### § 9

Aber die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen. Dieser ist mit dem behördlich abgestempelten Lichtbild und der Unterschrift des Berechtigten zu versehen.

Soweit der Berechtigte außerhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung oder beim Fehlen einer solchen außerhalb seines Wohnsitzes den Handel in eigener Person ausübt oder sofern er gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweist, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine Abschrift des Erlaubnisscheins ohne Lichtbild und Unterschrift mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### Zurücknahme der Erlaubnis

#### § 10

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn dem Inhaber die erforderliche Sachkenntnis fehlt oder wenn kein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis auf Grund unwahrer Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war oder wenn sich nach Erteilung der Erlaubnis Tatsachen ergeben, welche die Unzuverlässigkeit des Erlaubnissinhabers dartun.

Die Vorschriften der §§ 4, 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnissinhaber oder seinen Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbescchein, Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Verlust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die zuständige Behörde oder Stelle (§§ 4, 6) hat die Einziehung oder Berichtigung des Scheines zu veranlassen.

### Ausstellung von Wandergewerbescheinen und dergleichen

#### § 11

Auf die Ausstellung von Wandergewerbescheinen, Legitimationskarten und ähnlichen Ausweispapieren findet die Vorschrift in § 35 der Verordnung über Handelsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

### Nichtigkeit unzulässiger Geschäfte

#### § 12

Ist jemandem die nach § 2 erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher die Erlaubnis fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt. Die Nichtigkeit wirkt jedoch nicht zum Nachteil dessen, der den Mangel der Erlaubnis weder kannte noch kennen mußte.

### Mitteilung von Beurteilungen

#### § 13

Von jeder rechtskräftigen Beurteilung wegen Preistreiberei, unzulässigen Handels oder verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände hat die Strafvollstreckungsbehörde der Behörde oder Stelle, die für die Zurücknahme der Erlaubnis zuständig ist, unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern nicht das Gericht diese Maßnahme selbst verhängt hat.

Die Behörde oder Stelle hat zu prüfen, ob die Erlaubnis zurückzunehmen ist.

### Buchführung im Viehhandel

#### § 14

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen sind verpflichtet, ein Verzeichnis in Buchform zu führen, in das unter fortlaufender Nummer jedes Stück Vieh, das sie erwerben, veräußern oder zur Veräußerung anbieten, einzutragen ist. Das Verzeichnis muß Namen und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses sowie Angaben über Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Die oberste Landesbehörde kann weitere Angaben vorschreiben.

Soweit Schweine oder Schafe postenweise von demselben Besitzer gekauft werden, ist ihre Eintragung nach Stückzahl und Gesamtgewicht und ohne nähere Kennzeichnung zulässig.

### Prüfungspflicht des Viehhalters

#### § 15

Viehhalter dürfen an die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen Vieh oder Fleisch nur absetzen, wenn sich der Erwerber als Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 ausweist.

### Viehmärkte

#### § 16

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstellungen ist nur mit Genehmigung der von der

obersten Landesbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte sind zu überwachen. Das Nähere bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; soweit die Reichsregierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden. Die durch die Überwachung entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Die oberste Landesbehörde kann für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften erlassen und Einrichtungen anordnen, insbesondere den Schlussscheinzwang und den Handel nach Lebendgewicht vorschreiben.

Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 4 angeordnet ist, sind stempelfrei.

#### § 17

Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes am Markttort ist am Markttag und an dem vorausgehenden und nachfolgenden Tage verboten.

#### § 18

Wer gewerbsmäßig für andere Vieh veräußert oder erwirbt oder den Abschluß solcher Geschäfte vermittelt (Viehkommisionär, Viehagent), darf auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen. Das gleiche gilt für den, der gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von Geschäften über Vieh nachweist.

### Strafvorschriften

#### § 19

Soweit nach § 2 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 28 bis 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 Abs. 2, der §§ 14, 15, 16 Abs. 1, der §§ 17, 18 oder den auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

**Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen****§ 20**

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit er keine Ausführungsbestimmungen erläßt, werden diese von der obersten Landesbehörde erlassen; sie kann bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Bestimmungen Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder eine dieser Strafen androhen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

**Schluß- und Übergangsvorschriften****§ 21**

Die Vorschriften über Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen in den §§ 20 bis 25

der Verordnung über Handelsbeschränkungen sowie die Vorschriften der Abschnitte II bis VI (§§ 37 bis 63) der Verordnung über Handelsbeschränkungen bleiben unberührt.

**§ 22**

Personen, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 460) für den Handel mit Vieh oder Fleisch einer Erlaubnis bisher nicht bedurften, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1923, den Handel ohne die in § 2 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben.

Die auf Grund des Gesetzes über die Fleischversorgung erteilten Erlaubnisse bleiben bestehen; die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme solcher Erlaubnisse und die Vorschriften über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

**Verordnung über Notstandsversorgung****I. Abschnitt****Maßnahmen gegen Notstände in der Versorgung der Bevölkerung****Versorgung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs****§ 1**

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des täglichen Bedarfs mit Ausnahme der Lebens- und Futtermittel können die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sowie nach vorheriger Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde die Gemeinden, Kommunalverbände und Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken

1. für die Erzeuger sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über die Führung des Betriebs, insbesondere die Erzeugung, die Herstellung, den Erwerb, den Absatz von Waren, die Preise und die Buchführung erlassen;
2. die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen unter Ausschluß des Handels und Gewerbes selbst übernehmen und in Verträge über Lieferung bestimmter Gegenstände eintreten;
3. die ausschließliche Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes mit bestimmten Gegenständen gemeinnützigen Einrichtungen oder einzelnen Handel- oder

Gewerbetreibenden übertragen und dabei Bestimmungen über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, treffen;

4. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs bestimmter Gegenstände für ihren Bezirk erlassen;
5. anordnen, daß, wer in ihrem Bezirk bestimmte Gegenstände in Gewahrsam hat, die vorhandenen Mengen, bezeichnet nach Arten und Eigentümern, binnen einer festzusetzenden Frist anzuzeigen hat;
6. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes verpflichtet sind, binnen einer festzusetzenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung bestimmter Gegenstände verlangen können;
7. Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes die Verpflichtung auferlegen, die Benutzung ihrer Betriebsmittel ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle gegen Entgelt zu gestatten;
8. anordnen, daß Handel- und Gewerbetreibende ihres Bezirkes ihre Vorräte an bestimmten Gegenständen ihnen oder der von ihnen bestimmten Stelle auf Verlangen gegen Entgelt überlassen.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen auch für Teile ihres Bezirkes treffen.

Soweit Maßnahmen für einen größeren Bezirk getroffen werden, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

## § 2

Die obersten Landesbehörden können Gemeinden, Kommunalverbände und Gutsbezirke zu den im § 1 bezeichneten Maßnahmen aufhalten, für die Zwecke der Notstandsversorgung zu besonderen Verbänden zusammenschließen und diesen Verbänden die im § 1 vorgesehenen Befugnisse ganz oder teilweise übertragen.

Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden und Kommunalverbänden zustehenden Befugnisse anstatt durch Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

## § 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zu dem im § 1 bezeichneten Zwecke die Erzeuger von Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie Verbände und Vereinigungen solcher Erzeuger zur Regelung des Absatzes und der Preise, ferner Personen, die mit solchen Gegenständen Handel treiben, sowie Verbände und Vereinigungen solcher Personen zur Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise zu Verbänden zusammenschließen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

## § 4

Anordnungen der im § 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8 und § 3 bezeichneten Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Reichsregierung.

Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß die Reichsregierung zugestimmt hat.

## § 5

Anordnungen nach §§ 1, 3 sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder die Reichsregierung die Aufhebung verlangt.

**Versorgung mit Lebensmitteln**

## § 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten nicht für Lebens- und Futtermittel.

Zur Verhinderung oder Beseitigung eines Notstandes in der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für ihr Gebiet oder Teile ihres Gebiets Anordnungen über den Absatz und den Verbrauch von Lebensmitteln treffen. Aus den Anordnungen muß ersichtlich sein, daß der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugestimmt hat.

Die Anordnungen sind wieder aufzuheben, wenn der Notstand nicht mehr besteht oder der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aufhebung verlangt.

**Maßnahmen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften**

## § 7

Die in den §§ 1, 3, 6 bezeichneten Befugnisse greifen gegenüber dem Reiche, den Ländern, den Kommunalverbänden und den Gemeinden sowie den der Reichsregierung oder einer Landesregierung unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Stellen nicht Platz. Hinsichtlich des Waldbesitzes der Gemeinden bleiben die Befugnisse der §§ 1, 3, 6 unberührt.

Die Überlassung der Vorräte (§ 1 Nr. 8) kann nicht verlangt werden, soweit die Vorräte zur Erfüllung von Verträgen mit den vorgenannten Stellen bestimmt sind.

## II. Abschnitt

**Enteignung von Gegenständen des täglichen Bedarfs****Voraussetzungen der Enteignung**

## § 8

Das Eigentum an Gegenständen des täglichen Bedarfs kann durch Anordnung der zuständigen Behörde auf eine von ihr bezeichnete Behörde, Stelle oder Person übertragen werden,

1. wenn für die Gegenstände ein Höchstpreis festgesetzt ist,
2. wenn die Gegenstände zur Veräußerung bestimmt sind und zurückgehalten werden;
3. wenn sich der Eigentümer weigert, einer nach § 1 Nr. 1 oder 8 getroffenen Anordnung Folge zu leisten.

## § 9

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur freiwilligen Überlassung der Gegenstände voranzugehen.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die oberste Landesbehörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen oder Stellen ernächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen. Die von einer hiernach ernächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der Betroffene ist von der Aufforderung an verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Aufforderung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung unterbleiben.

### Durchführung der Enteignung

#### § 10

Die Aufforderung und die Anordnung sind an den Besitzer der Gegenstände zu richten.

Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

### Abernahmepreis

#### § 11

Der Abernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, der Marktlage, der Herstellungskosten sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der Behörde, welche die Anordnung getroffen hat, nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständigen festgesetzt.

Über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Abernahmepreis ist unverzüglich nach der Anordnung festzusetzen. Er ist bei oder unverzüglich nach der Abernahme der Gegenstände zu zahlen, auch wenn der Betroffene Beschwerde erhebt.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für das Entgelt nach § 1 Nr. 7.

### Aufforderung zum Verkaufe zum Höchstpreis

#### § 12

Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

### III. Abschnitt

### Strafvorschriften und Ausführungsbestimmungen

#### Strafvorschriften

#### § 13

Wer den auf Grund der §§ 1, 3, 6, 12 erlassenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einen Gegenstand, der von einer nach § 9 erlassenen Aufforderung betroffen ist, vorsätzlich beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört.

Bei fahrlässiger Begehung tritt Geldstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

#### Ausführungsbestimmungen

#### § 14

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeinde, Kommunalverband, Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes, zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

## Verordnung über Preisprüfungsstellen

### Zweck der Preisprüfungsstellen

#### § 1

Zur Überwachung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Vergütungen für Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs sowie für die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen werden im ganzen Reichsgebiete Preisprüfungsstellen errichtet.

### Örtliche Preisprüfungsstellen

#### § 2

Örtliche Preisprüfungsstellen sind von allen Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern und von den Kommunalverbänden zu errichten. Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern können eine eigene Preisprüfungsstelle errichten; sie können hierzu

von der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde angehalten werden.

Kommunalverbände und Gemeinden können sich zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle vereinigen oder einer benachbarten Preisprüfungsstelle anschließen; geschieht dies, so brauchen sie keine eigene Preisprüfungsstelle zu errichten.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann Gemeinden, Kommunalverbände und Gutsbezirke zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle zusammenschließen oder in eine benachbarte Preisprüfungsstelle einbeziehen. Der Zusammenschluß oder die Einbeziehung kann auf bestimmte Aufgabekreise beschränkt werden.

### § 3

Die örtlichen Preisprüfungsstellen bestehen aus einem Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von Mitgliedern. Für den Vorsitzenden können ein oder mehrere Stellvertreter berufen werden.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von dem Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes ernannt, welche die Preisprüfungsstelle errichten. Bei einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter von den Vorständen der beteiligten Gemeinden und Kommunalverbände gewählt; kommt eine Mehrheit nicht zustande, so werden sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ernannt. Sind mehrere Gemeinden, Kommunalverbände oder Gutsverbände von der obersten Landesbehörde zur Errichtung einer gemeinsamen Preisprüfungsstelle zusammengeschlossen, so werden der Vorstand und seine Stellvertreter von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde ernannt.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, soweit sie nicht von einer solchen Behörde ernannt oder Inhaber eines Staats- oder Gemeindeamts sind.

Die Mitglieder sind zur einen Hälfte aus dem Kreise der Erzeuger, Händler und sonstigen Unternehmer, zur anderen Hälfte aus dem Kreise der Verbraucher zu berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Berufung der Mitglieder und das Verfahren erlassen die obersten Landesbehörden.

### Mittlere Preisprüfungsstellen

#### § 4

Mittlere Preisprüfungsstellen sind von der obersten Landesbehörde für das Gebiet des Landes oder für die einzelnen Teile des Landes zu errichten. Die oberste

Landesbehörde kann die mittleren Preisprüfungsstellen anderen Behörden oder Stellen angliedern.

Durch Vereinbarung der Landesregierungen kann für die Gebiete mehrerer Länder oder für Teile mehrerer Länder eine gemeinsame mittlere Preisprüfungsstelle errichtet werden.

Der Vorsitzende der mittleren Preisprüfungsstelle und seine Stellvertreter werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt. Im übrigen bleiben die näheren Bestimmungen den obersten Landesbehörden überlassen.

### Landespreisprüfungsstellen

#### § 5

Bestehen in einem Lande mehrere mittlere Preisprüfungsstellen, so kann die Landesregierung eine den mittleren Preisprüfungsstellen übergeordnete Landespreisprüfungsstelle richten. Sie kann diese Stelle einer anderen Behörde oder Stelle angliedern, oder eine mittlere Preisprüfungsstelle als Landespreisprüfungsstelle bestimmen.

Ist nur eine mittlere Preisprüfungsstelle für das Gebiet des Landes errichtet, so kann auch diese als Landespreisprüfungsstelle bestimmt werden.

### Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet

#### § 6

Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet ist das Reichswirtschaftsministerium.

### Aufgaben der Preisprüfungsstellen

#### § 7

Die Preisprüfungsstellen haben die Aufgabe:

1. die in ihrem Bezirke für Gegenstände des täglichen Bedarfs, für Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs oder für die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen geforderten oder gewährten Preise und Vergütungen auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen, insbesondere aus ihrer Kenntnis der Marktverhältnisse und der sonstigen wirtschaftlichen Lage und unter Berücksichtigung der Gestehungskosten die angemessenen Preise und Vergütungen zu ermitteln;
2. die zuständigen Stellen bei der Überwachung des Warenverkehrs und der Forderungen für Leistungen sowie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der notwirtschaftlichen Gesetzgebung zu unterstützen;
3. Gutachten über die Angemessenheit von Preisen und Vergütungen für Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und Verwaltungsbehörden zu erstatten;

4. die bei ihrer Tätigkeit ermittelten Tatsachen und gemachten Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung zu sammeln und zu verwerten;
5. die Bevölkerung über die Preisentwicklung und deren Ursachen aufzuklären und andere Stellen in dieser Aufklärung zu unterstützen.

### Sachliche Zuständigkeit

#### § 8

Die im § 7 bezeichneten Aufgaben obliegen in erster Linie der örtlichen Preisprüfungsstelle.

Für Angelegenheiten von größerer Bedeutung ist die mittlere Preisprüfungsstelle zuständig.

Ist eine Landespreisprüfungsstelle errichtet, so bestimmt die oberste Landesbehörde, welche Aufgaben der mittleren Preisprüfungsstelle auf die Landespreisprüfungsstelle übergehen.

Für Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für das ganze Reichsgebiet sind, ist die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet zuständig.

#### § 9

Die örtliche Preisprüfungsstelle hat die mittlere Preisprüfungsstelle, in deren Bezirk sie liegt, fortlaufend über die von ihr entfaltete Tätigkeit, insbesondere über die ermittelten Tatsachen und die gemachten Erfahrungen von größerer Bedeutung zu benachrichtigen.

Die mittlere Preisprüfungsstelle hat die örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes über die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu unterrichten und ihr allgemeine Richtlinien für ihre Tätigkeit zu geben. Sie kann den örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes sachliche Anweisungen und Aufträge erteilen. Die mittlere Preisprüfungsstelle hat ferner die von ihr und von den örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirkes ermittelten Tatsachen und gemachten Erfahrungen von allgemeiner Bedeutung zu sammeln und zu verwerten, insbesondere der Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet fortlaufend mitzuteilen. Besteht eine Landespreisprüfungsstelle, so sind diese Mitteilungen an die Landespreisprüfungsstelle zu machen und von dieser an die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet weiterzuleiten.

Die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet hat die mitgeteilten Tatsachen und Erfahrungen zu sammeln und zu verwerten. Sie kann den mittleren Preisprüfungsstellen und, soweit Landespreisprüfungsstellen errichtet sind, auch diesen allgemeine Richtlinien erteilen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe aller Preisprüfungsstellen des Reichsgebiets bedienen; Ersuchen sind an die Landespreisprüfungsstelle und, wo eine solche nicht besteht, an die zuständige mittlere Preisprüfungsstelle zu richten.

### Örtliche Zuständigkeit

#### § 10

Die örtlichen und mittleren Preisprüfungsstellen sind zuständig für die in ihrem Bezirke zu erledigenden Aufgaben.

Erstreckt sich eine von der örtlichen Preisprüfungsstelle zu erledigende Aufgabe über den Bezirk mehrerer örtlicher Preisprüfungsstellen, so ist sie von den beteiligten örtlichen Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen, sofern nicht die mittlere Preisprüfungsstelle oder, wenn die beteiligten örtlichen Preisprüfungsstellen im Bezirke verschiedener mittlerer Preisprüfungsstellen liegen, die beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen die Erledigung übernehmen.

Aufgaben der mittleren Preisprüfungsstellen, die sich über den Bezirk mehrerer mittlerer Preisprüfungsstellen erstrecken, sind von den beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen im gegenseitigen Einvernehmen zu erledigen. Solche Aufgaben können, wenn die beteiligten mittleren Preisprüfungsstellen einer Landespreisprüfungsstelle untergeordnet sind, von dieser und, wenn sie verschiedenen Ländern angehören, von der Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet übernommen werden.

### Befugnisse der Preisprüfungsstellen

#### § 11

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, selbst oder durch Beauftragte

1. von jedermann Auskunft über alle Tatsachen zu verlangen, die für die Bemessung von Warenpreisen und von Vergütungen für Leistungen von Wichtigkeit sind;
2. Betriebseinrichtungen und Räume, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten oder Leistungen vorgenommen werden, zu besichtigen und zu untersuchen;
3. Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen einzusehen.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch insoweit, als es sich nicht um Gegenstände des täglichen Bedarfs, um Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs oder um die Vermittlung von Geschäften über solche Gegenstände oder Leistungen handelt.

Die örtlichen Preisprüfungsstellen bedürfen zur Ausübung der im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Befugnis der Ermächtigung der zuständigen Behörde. Die Ermächtigung kann allgemein erteilt werden.

Die Befugnisse nach Abs. 1, 2 greifen gegenüber dem Reiche, den Ländern, den Kommunalverbänden und den Gemeinden sowie den der Reichsregierung oder einer Landesregierung unterstellten Gesellschaften, Verbänden und Stellen nicht Platz.

§ 12

Der Vorsitzende einer Preisprüfungsstelle und dessen Stellvertreter sind befugt, Zeugen und Sachverständige, die im Bezirke der Preisprüfungsstelle wohnen oder sich aufhalten, eidlich zu vernehmen.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis und über den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden einer örtlichen oder mittleren Preisprüfungsstelle oder seines Stellvertreters entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 13

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, andere Preisprüfungsstellen, Gerichte und sonstige Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

**Verkehr der Preisprüfungsstellen untereinander**

§ 14

Die Preisprüfungsstellen sind befugt, mit anderen Preisprüfungsstellen in unmittelbarem Verkehr zu treten.

Die Preisprüfungsstelle für das Reichsgebiet hat allgemeine Mitteilungen, die sie an die örtlichen oder mittleren Preisprüfungsstellen richtet, auch der Landespreisprüfungsstelle und, wo eine solche nicht besteht, der obersten Landesbehörde zur Kenntnis zu bringen.

**Schweigepflicht**

§ 15

Die Vorsitzenden, Stellvertreter, Mitglieder und Beauftragten der Preisprüfungsstellen sind, vorbehaltlich

der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnis zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

**Strafvorschriften**

§ 16

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften in § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3, Abs. 2 zuwider die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen nicht vorlegt oder herausgibt oder die Einsicht in solche Unterlagen nicht gewährt.

Wer eine der im Abs. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

**Ausführungsbestimmungen**

§ 17

Die obersten Landesbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen insbesondere, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

**Verordnung über Auskunftspflicht**

**Auskunftsberechtigte Stellen**

§ 1

Die Reichsregierung, die obersten Landesbehörden und die von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

**Auskunftspflichtige**

§ 2

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer;
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.

Wird von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

### Anforderung und Erteilung der Auskunft

#### § 3

Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.

Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden; auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können erfordert werden.

Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.

### Besichtigung von Betrieben

#### § 4

Die zuständigen Stellen (§ 1) und die von ihnen Beauftragten sind, auch wenn sie Auskunft vorher nicht verlangt haben, befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

Will die Reichsregierung oder eine von ihr bezeichnete Stelle von der Befugnis des Abs. 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige oberste Landesbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

### Schweigepflicht

#### § 5

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die

Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) durch Handschlag zu verpflichten.

### Strafvorschriften

#### § 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. die Auskunft, zu der er nach den §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. der Vorschrift im § 4 Abs. 1 zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet;
3. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

### Ausführungsbestimmungen

#### § 7

Die Reichsregierung erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit die Reichsregierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden.

## Wuchergerichtsverordnung

### Zuständigkeit

#### § 1

Für den Bezirk eines jeden Landgerichts wird ein Wuchergericht zur schnellen Aburteilung folgender Straftaten eingesetzt:

1. der Verbrechen und Vergehen gegen die Preistreiberverordnung;
2. der Verbrechen und Vergehen wider die Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände;

3. der Verbrechen und Vergehen gegen die Verordnung über Handelsbeschränkungen;
4. der Verbrechen und Vergehen gegen die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch;
5. der Vergehen gegen die Verordnung über Notstandsversorgung;
6. der Vergehen gegen die Verordnung über Preisprüfungsstellen;
7. der Vergehen gegen die Verordnung über Auskunftspflicht.

Das Wuchergericht ist ferner zuständig für andere, nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder der Strafkammern gehörige Straftaten, insbesondere Bestechungen und Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die öffentliche Bewirtschaftung von Gegenständen, soweit sie in der Absicht begangen sind, eine im Abs. 1 bezeichnete Straftat vorzubereiten oder zu fördern oder den Täter zu begünstigen.

Daß dieselbe Handlung noch ein anderes Strafgesetz verletzt, steht der Zuständigkeit des Wuchergerichts nicht entgegen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen gehören, soweit sie nicht von den Wuchergerichten abgeurteilt werden, zur Zuständigkeit der Strafkammern.

## § 2

Die Staatsanwaltschaft soll nur solche Strafsachen vor die Wuchergerichte bringen, die sich zu einer schleunigen Aburteilung eignen.

Bevor der Staatsanwalt das Verfahren wegen einer Straftat der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art einstellt, soll er der Behörde oder Bewirtschaftungsstelle Gelegenheit zur Äußerung geben, die den Verkehr mit dem Gegenstande zu überwachen hat, auf den sich die strafbare Handlung bezieht.

## Errichtung

### § 3

Die Wuchergerichte werden bei den Landgerichten errichtet.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß für den Bezirk eines Landgerichts mehrere Wuchergerichte oder daß für den Bezirk mehrerer Landgerichte ein oder mehrere gemeinschaftliche Wuchergerichte errichtet werden.

Wird nach Abs. 2 ein Wuchergericht an einem Orte errichtet, wo kein Landgericht ist, so wird es dem Amtsgericht angegliedert.

## Besetzung

### § 4

Das Wuchergericht ist in der Hauptverhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und mit zwei Schöffen besetzt. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern.

### § 5

Den Vorsitzenden des Wuchergerichts und seinen Stellvertreter sowie die übrigen richterlichen Mitglieder und deren Stellvertreter bestimmt die Landesjustizverwaltung oder mit deren Ermächtigung der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts.

### § 6

Von den Schöffen soll der eine dem Kreise der Verbraucher, der andere dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden angehören.

Auf die Schöffen bei den Wuchergerichten finden die Vorschriften für die Schöffen bei den Schöffengerichten entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 7, 8 ein anderes ergibt.

### § 7

Die erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfschöffen bestimmt der Präsident des Landgerichts. Sie soll so bemessen werden, daß voraussichtlich kein Schöffe zu mehr als zehn Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Die Schöffen und Hilfschöffen wählt der nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes gebildete Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wuchergericht seinen Sitz hat, aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen (§ 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufgenommenen Personen, die am Siege des Wuchergerichts oder in dessen Umgebung wohnen. Die eine Hälfte ist dem Kreise der Verbraucher, die andere Hälfte dem Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden zu entnehmen. Personen, die schon für das gleiche Geschäftsjahr zu Schöffen für das Schöffengericht oder zu Geschworenen bestimmt sind, sollen nicht gewählt werden.

Die Namen der gewählten Haupt- und Hilfschöffen werden, getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreise der Verbraucher oder zum Kreise der Erzeuger oder Handeltreibenden, in vier gesonderte Verzeichnisse (Jahreslisten) aufgenommen.

### § 8

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen Sitzungen des Wuchergerichts teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Land-

gerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder des Landgerichts teilnehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft bestimmt; das Los zieht der Präsident.

Ist am Sitze des Wuchergerichts kein Landgericht, so findet die Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts statt; das Los zieht der Amtsrichter.

Die Auslosung wird für die beiden Gruppen von Schöffen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) gesondert vorgenommen.

Der Eintritt der Hilfschöffen an Stelle der zunächst berufenen Schöffen (§ 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes) erfolgt je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen von Schöffen.

### Strafverfolgungsbehörde

#### § 9

Die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde besorgen Staatsanwälte, die der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und in Ländern, deren Gerichte zum Bezirke des Oberlandesgerichts eines anderen Landes gehören, die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Bei Wuchergerichten, die einem Amtsgericht angegliedert werden (§ 3 Abs. 3), können die Geschäfte der Strafverfolgungsbehörde auch einem Amtsanwalt übertragen werden.

### Verfahren im allgemeinen

#### § 10

Auf das Verfahren vor den Wuchergerichten finden die Vorschriften der Strafprozessordnung Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ein anderes bestimmt ist.

### Untersuchungshaft

#### § 11

Bei dringendem Verdacht einer Straftat der im § 1 Abs. 1, 2 bezeichneten Art darf im Verfahren vor den Wuchergerichten und vor den ordentlichen Gerichten der Beschuldigte wegen Fluchtverdachts in Untersuchungshaft genommen werden, ohne daß der Verdacht der Flucht einer weiteren Begründung bedarf.

### Vorbereitendes Verfahren

#### § 12

In Sachen, die zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehören, ist neben dem Amtsrichter auch der Vorsitzende des Wuchergerichts für richterliche Handlungen im vorbereitenden Verfahren zuständig. Richterliche Unter-

suchungshandlungen, die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergericht erforderlich sind, kann der Vorsitzende des Wuchergerichts auch von Amts wegen vornehmen.

Der Vorsitzende kann auch einen anderen Richter, der Mitglied des Wuchergerichts ist, mit der Vornahme der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen beauftragen.

### Öffentliche Klage

#### § 13

Die öffentliche Klage wird dadurch erhoben, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Vorsitzenden des Wuchergerichts die Anberaumung der Hauptverhandlung beantragt. Eine Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht statt.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerichte muß den wesentlichen Inhalt einer Anklageschrift (§ 198 Abs. 1 der Strafprozessordnung) enthalten; eine Abschrift ist dem Beschuldigten und den nach § 17 der Preistreiberverordnung zu ladenden Personen bei der Ladung zur Hauptverhandlung mitzuteilen.

Die Ladungsfrist (§ 216 der Strafprozessordnung) beträgt drei Tage.

### Verteidigung

#### § 14

Im Verfahren vor dem Wuchergericht ist die Verteidigung notwendig, wenn der Angeklagte taub oder stumm ist oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

In anderen Fällen kann der Vorsitzende des Wuchergerichts dem Beschuldigten auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger bestellen. Ein Verteidiger soll insbesondere bestellt werden, wenn der Beschuldigte nach seinem Bildungsgrad oder deswegen, weil er nicht auf freiem Fuße ist, oder wegen der Schwierigkeit der Sache der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte nicht gewachsen erscheint.

### Hauptverhandlung

#### § 15

An Stelle des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird in der Hauptverhandlung der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anberaumung der Hauptverhandlung verlesen.

Verweist das Wuchergericht eine Sache an das ordentliche Gericht, so gilt dieser Beschluß als Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem ordentlichen Gerichte. Erforderlichenfalls hat das Wuchergericht bei der Verweisung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

## § 16

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten kann das Wuchergericht auch dann verhandeln und entscheiden, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Zuständigkeit des Wuchergerichts nach § 1 nicht gegeben ist.

Dies gilt nicht für Straftaten, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

**Beweisaufnahme**

## § 17

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Wuchergericht nach freiem Ermessen.

**Verweisung an das ordentliche Gericht**

## § 18

Stellt sich heraus, daß sich die Sache nicht zur schleunigen Aburteilung eignet, so hat das Wuchergericht die Sache an das ordentliche Gericht zu verweisen; auf Antrag der Staatsanwaltschaft ist die Sache an das Schöffengericht zu verweisen, wenn sie zwar an sich zur Zuständigkeit der Strafkammer gehört, der Staatsanwalt aber die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

## § 19

Das Wuchergericht kann im Urteil die gerichtliche Mitwirkung an dem in den §§ 19, 20 der Preistreibereiverordnung vorgesehenen besonderen Verfahren dem ordentlichen Gericht, und zwar statt der Strafkammer auch dem Amtsgericht überlassen.

**Beschränkung der Rechtsmittel**

## § 20

Gegen die Entscheidungen des Wuchergerichts findet kein Rechtsmittel statt.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet das Wuchergericht endgültig.

**Wiederaufnahme des Verfahrens**

## § 21

Aber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer.

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Nachprüfung der Sache im ordentlichen Verfahren notwendig erscheint. Die Vorschrift des § 403 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

Die erneute Hauptverhandlung findet vor der Strafkammer statt. Auf Antrag des Staatsanwalts ist die

Sache zur neuerlichen Verhandlung vor das Schöffengericht zu verweisen, wenn nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört oder der Staatsanwalt für sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts hätte begründen können.

Ein Richter oder Schöffe, der an dem Urteil des Wuchergerichts mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

**Strafbefehl**

## § 22

Zum Erlass eines Strafbefehls in einer zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen Sache ist auch das Wuchergericht zuständig. Den Strafbefehl erläßt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes anderes richterliches Mitglied des Wuchergerichts.

Über den Einspruch gegen einen solchen Strafbefehl entscheidet das Wuchergericht.

## § 23

Beantragt die Staatsanwaltschaft in einer zur Zuständigkeit der Wuchergerichte gehörigen Sache einen amtsrichterlichen Strafbefehl, so kann sie gleichzeitig für den Fall, daß der Amtsrichter Bedenken findet, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder daß der Beschuldigte gegen den Strafbefehl Einspruch einlegt, die Zuständigkeit des Wuchergerichts zur Verhandlung und Entscheidung dadurch begründen, daß sie für diesen Fall die Anberaumung der Hauptverhandlung vor dem Wuchergerichte beantragt.

Auch nach Einlegung des Einspruchs kann die Staatsanwaltschaft in dieser Weise die Zuständigkeit des Wuchergerichts begründen; diese Vorschrift gilt entsprechend für das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

**Gebühren der Rechtsanwälte**

## § 24

Hinsichtlich der Gebühren für Rechtsanwälte sind die für das Verfahren vor den Strafkammern geltenden Vorschriften anzuwenden.

**Ausführungsvorschriften**

## § 25

Die Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsminister der Justiz. Er kann auch weitere Bestimmungen über die Bildung der Wuchergerichte und über das Verfahren vor den Wuchergerichten treffen.

**Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren.**  
**Vom 13. Juli 1923.**

Auf Grund der §§ 43, 44 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung von Waren finden Anwendung auf:

1. Konserven von Fleisch oder mit Fleischzusatz in luftdicht verschlossenen Behältnissen,
2. Fischkonserven,
3. Milch- und Sahnekonserven,
4. Gemüse- und Obstkonserven,
5. Marmeladen, Obstmus und Kunsthonig,
6. diätetische Nahrungsmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühwürfel, Fleischbrüherersatzwürfel, Suppenwürfel, Suppenpulver, Eispulver, Eiersatzpulver, Puddingpulver und Backpulver,
7. Schokoladen, Schokolade- und Kakaoapulver aller Art,
8. Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel,
9. Zwieback und Kekse.

**§ 2**

Bei Fleisch oder fleischhaltigen Konserven ist das Gewicht anzugeben, welches das knochenfreie Fleisch (einschließlich Fett) oder der Speck zur Zeit der Füllung mindestens hatte; bei Rippen, Eisbein und Geflügelkonserven kann das Gewicht der Knochen in dem angegebenen Gewicht einbegriffen sein.

Bei Gemüse- und Obstkonserven ist das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit anzugeben.

Bei Fischkonserven ist das Mindestgewicht der rohen Fische ohne die Abfälle anzugeben; bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen.

Bei Backpulver (§ 1 Nr. 6) ist an Stelle des Gewichts die Gewichtsmenge Mehl anzugeben, zu deren Verarbeitung der Inhalt der Packung auch noch nach der im Verkehr vorauszusetzenden Lagerzeit ausreicht.

**§ 3**

Bei Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven (§ 1 Nr. 2 und 3) ist auch die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr anzugeben; bei Milch- und Sahnekonserven genügt die Angabe zweier aufeinanderfolgender Monate.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 15. August 1923 in Kraft.  
 Berlin, den 13. Juli 1923.

Der Reichsminister für Ernährung  
 und Landwirtschaft

In Vertretung  
 Dr. Heinrich

**Sechste Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Erhöhung der Bezugsrechtsteuer). Vom 21. Juli 1923.**

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) in der durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes und des Wechselsteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 555) gegebenen Fassung bestimmt die Reichsregierung folgendes:

**§ 1**

Die im § 61 des Gesetzes vorgesehene Börsenumsatzsteuer für die Einräumung von Bezugsrechten wird auf 3 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags erhöht.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Die erhöhte Steuer für die Einräumung von Bezugsrechten ist zu entrichten, wenn die Steuerschuld in der Zeit seit dem 1. August 1923 entstanden ist. Dies ist stets dann der Fall, wenn das Ende der Frist für die Ausübung des Bezugsrechts in diese Zeit fällt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen  
 Dr. Hermes

**Dritte Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern. Vom 21. Juli 1923.**

Auf Grund des Artikel III § 2 des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) wird folgendes bestimmt:

**Artikel I**

Im § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Verzinsung von Reichssteuern vom 3. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 245) wird das Wort: „zwei“ ersetzt durch das Wort: „fünf“.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1923 in Kraft.

(2) Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf die Ausschubsumme (§ 8 Abs. 1 der Stundungsordnung) hat anschreiben lassen, sind, sofern nicht der Steuerpflichtige von der Verzinsung befreit ist, nach dem bisher geltenden Zinsfuß von zwei vom Hundert monatlich auch insoweit zu verzinsen, als die Ausschubfrist in die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällt.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen  
Dr. Hermes

**Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietsteile in Baden.**  
Vom 19. Juli 1923.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. I S. 599) vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Bier, das aus dem Ausland in die außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietsteile des Freistaats Baden eingeführt wird, findet die Steuerordnung für Einfuhrbier (Anlage B der Biersteuer-Ausführungsbestimmungen), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 2

Zur Entrichtung der Biersteuer ist der Einbringer verpflichtet.

§ 3

Die Biersteuer ist zu entrichten, sobald das Bier aus dem Ausland in die im § 1 bezeichneten Gebietsteile eingeführt wird.

Der Warenführer hat die Biersendung am Eintrittsorte der Steuerstelle zur Abfertigung anzumelden.

Die Anmeldung ist nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts in einem Anmeldebuche festzuhalten.

§ 4

Als Zollstraße im Sinne des § 1 der Steuerordnung für Einfuhrbier (§ 1) gelten die in die Zollausschlußgebiete führenden Eisenbahnen, Flüsse, Landstraßen und Ortshauptstraßen, als Grenzeingangsamt die zuständige Steuerstelle, als Zollstunden die Dienststunden der Steuerstelle.

Wird Bier mit der Eisenbahn, der Post oder zu Schiff eingeführt, so darf die Sendung dem Empfänger erst ausgehändigt werden, wenn die Steuerstelle das Bier abgefertigt hat.

§ 5

Bier, das aus dem Inland durch das Ausland in die im § 1 bezeichneten Gebietsteile eingeführt wird, ist von der Biersteuer befreit, wenn bei der Einbringung durch Bescheinigung des Zollamts oder nach näherer Bestimmung des Hauptzollamts in anderer Weise der Nachweis der Versteuerung im Inland erbracht wird.

Bier, das aus dem Ausland durch die im § 1 bezeichneten Gebietsteile in das Ausland durchgeführt wird, bleibt ebenfalls von der Biersteuer befreit. Die näheren Bestimmungen über die steuerliche Sicherung der Durchfuhr trifft das Landesfinanzamt.

§ 6

Die Sondersteuerordnung für die Einfuhr von Bier in die außerhalb der Zolllinie liegenden Gebietsteile in Baden vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 445) wird aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft.  
Berlin, den 19. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Japf

**Dritte Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer.** Vom 21. Juli 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Zuschlägen zur Kraftfahrzeugsteuer vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 26) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Der Zuschlag zu den Steuersätzen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 396) wird auf 83 900 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1923 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 5. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 374) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1923.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Japf